

## Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*

Autor: Vadim Belov<sup>1</sup>

Stand: 24.1.2017

### Inhaltsübersicht:

#### A. Der Gegenwärtige Zustand der heimischen Rechtswissenschaft

#### B. Wege zur Überwindung des Krisenzustands der russischen Rechtslehre

##### I. Technisch-organisatorische Wege

##### II. Inhaltliche Wege

##### III. Ausbildungswege

##### IV. Selbsterziehung

Diesem Artikel liegen die Thesen zugrunde, die der Autor im Rahmen der Sommerwissenschaftsschule der Moskauer staatlichen juristischen Akademie namens O.E. Kutafin am 27.6.2016 vorgetragen hat. Der Autor hat zum Ziel, einige zwischenzeitliche (in vieler Hinsicht unerfreuliche) Ergebnisse des Vierteljahrhunderts der Entwicklung der gegenwärtigen russischen Jurisprudenz zusammenzufassen und die Hauptrichtungen der Entwicklung zur Überwindung des gegenwärtigen (Krisen)Zustandes, in dem sie sich jetzt befindet, zu skizzieren.

#### A. Der gegenwärtige Zustand der heimischen Rechtswissenschaft

Über ein Vierteljahrhundert trennt uns vom Ende der 1980er – Anfang 1990er Jahre, einer Zeit, die von den Zeitgenossen als die Epoche der explosiven Entwicklung des bürgerlichen Rechts bezeichnet

---

Zitierweise: Belov V.A., Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung, O/L-1-2017, [http://www.ostinstitut.de/documents/Belov\\_Die\\_Wissenschaft\\_vom\\_Recht\\_Rechtswissenschaft\\_bzw\\_Jurisprudenz\\_ein\\_krisenhafter\\_Zustand\\_und\\_die\\_Wege\\_zu\\_seiner\\_berwindung\\_OL\\_1\\_2017.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/Belov_Die_Wissenschaft_vom_Recht_Rechtswissenschaft_bzw_Jurisprudenz_ein_krisenhafter_Zustand_und_die_Wege_zu_seiner_berwindung_OL_1_2017.pdf).

\*Erstveröffentlichung in der russischen Zeitschrift „Zakon“ („Statute“), 2016 Nr. 11. Die Übersetzung ins Deutsche ist vom Ostinstitut Wismar.

<sup>1</sup> Prof. Dr. Vadim Anatol'evič Belov, Professor der juristischen Fakultät der Moskauer staatlichen Universität. Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

wurde.<sup>2</sup> Jetzt, „aus der Höhe der bereits vergangenen Jahren“, kann man diese Charakteristik durch mehrere Präzisierungen ergänzen und darin verschiedene Farbnuancen sehen. Die explosive Entwicklung des bürgerlichen Rechts ist über sich selbst hinausgewachsen, zunächst in Gestalt der Entwicklung des Rechts des Privaten und danach des ganzen Rechts im Allgemeinen, das heißt des Alljuristischen in Russland. In der Geschichte unserer Heimat gab es wohl noch keine Zeitperiode, in der die Bedeutung des Rechts im Leben der Gesellschaft im Ganzen und jedes Individuums einzeln dermaßen gewachsen ist. Und bis zu diesem Moment hat sich diese Situation nicht geändert - auf das Recht setzt man immer noch die mutigsten, manchmal unerfüllbaren Hoffnungen: man überfordert das Recht ernsthaft, in dem man es auf das Erreichen von Zielen richtet, für die es nie zuvor bestimmt war und denen zu dienen es jetzt in keiner Weise gedacht ist. Richtig ist übrigens auch das Gegenteil: oft kommt es vor, dass gerade das Recht die Rolle der letzten Linie, des letzten Werkzeuges übernimmt, das fähig ist, die Existenzmittel zu liefern, vor Willkür zu schützen, Eigentum, Freiheit, Ehre und sogar das Leben zu wahren. Diese (und viele andere) Umstände erhöhen wie nie zuvor die soziale Verantwortung jedes Juristen - Beamten der Strafverfolgungsbehörden, Richters, praktizierenden Beraters, Rechtsanwalts, Wissenschaftlers, Hochschullehrers – voraussetzend eine besondere Verantwortung von Juristen, die sich mit dem wissenschaftlichen Erlernen des Rechts und dessen konzeptionellen Erklärung beschäftigen. Und hier muss man den erstaunlichsten und paradoxesten Umstand erwähnen: **das Phänomen der Erhöhung des Wertes des Rechts im staatlichen und wirtschaftlichen Leben des Landes, im Privatleben jedes Individuums hat leider bis jetzt eine inhaltvolle, adäquate wissenschaftliche Aufmerksamkeit, Aufarbeitung und Begleitung nicht erhalten.** Auf die Gründe dieser seltsamen und deprimierenden Erscheinung wird unten zurückzukommen sein - jetzt ist nur die prinzipielle Aussage wichtig: **die russische Rechtslehre (Rechtswissenschaft)**, in erster Linie die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts, also Rechtslehre des Privatrechts, Zivilrecht, **war und bleibt noch ein unutilbarer Schuldner des Rechts selbst sowie der Praxis dessen Anwendung.** Es ist eine weder zu gewagte noch überspitzte Behauptung, der gemäß das gegenwärtige russische Recht nicht nur ohne jegliche Hilfe seitens der Rechtswissenschaft und der sie vertretenden Juristen-Wissenschaftler, sondern häufig trotz deren "Bemühungen" existiert, angewandt wird und sich entwickelt. Die Wissenschaftler und die Wissenschaft vom Recht geraten quasi ins Abseits: Das Recht und die Praxis leben in sich selbst, die Rechtslehre - in sich.

Wie kam es dazu? Gründe kann man jedes Mal – welchen historischen Moment man auch betrachtet – viele nennen; allein deren skrupulöse Aufzählung würde das gesamte Volumen des Artikels füllen. Deswegen halten wir uns an einige, die hauptsächlich und charakterisierend für die eine oder die andere Periode der Existenz unserer Rechtslehre dargestellt werden sollen.

---

<sup>2</sup> *Alekseev S.S., Neskol'ko myslej o našej juridičeskoj nauke (Einige Gedanken über unsere juristische Wissenschaft), Sovetskoe gosudarstvo i pravo, 1989 Nr. 5, S. 79; Alekseev S.S., častnoe pravo: naučno-publicističeskij očerk (Privatrecht: wissenschaftlich-publizistisches Essay), Moskau 1999, S. 85. Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)*

So wurde bis zum Ende der 1990er Jahre das Fehlen der erforderlichen wissenschaftlichen Aufmerksamkeit, Aufarbeitung und Begleitung der berüchtigten explosiven Rechtsentwicklung im höchsten Maß durch die ungünstigen Bedingungen für die Beschäftigung mit der Wissenschaft im Allgemeinen und mit der Rechtswissenschaft im Besonderen erklärt. Die Beschäftigung mit der Wissenschaft war weder geldwert noch prestigeträchtig. Es kann nicht verwundern, dass sich im wahrsten Sinne des Wortes nur einzelne Personen in diesen Jahren ihr hingegeben haben - es waren entweder die nichtzahlreichen, von der Wissenschaft besessenen "Verrückten", für die diese von ganz alleine als Anwendungsbereich ihrer kreativen Fähigkeiten interessant war, ohne Rücksicht auf die materiellen und sozialen "Vorteile" und "Nachteile", die die Wissenschaft begleitet haben, oder diejenigen, die eine solche Tätigkeit noch in der einstmaligen, vergangenen, sowjetischen Zeit zu ihrem Beruf gemacht haben. Wie ungünstig die Arbeitsbedingungen von Juristen-Wissenschaftlern in dieser Zeit waren, kann man bereits beispielweise aufgrund folgender Tatsache beurteilen: die Zahl der Quellen, in denen man eigentlich wissenschaftliche juristische Artikel veröffentlichen konnte, hätte man in der Zeit an den Fingern zweier Hände abzählen können.<sup>3</sup> Und das im ganzen Land. Über alljährliche und andere regelmäßige (systematische) Druckwerke hat man erst recht nichts zu sagen.<sup>4</sup> Die Zahl der Doktordissertationen im Zivilrecht, die von 1991 bis 1997 verteidigt wurden, war einstellig. Den wissenschaftlichen Grad eines Kandidaten der Rechtswissenschaften wollte man in diesen Tagen nicht der Öffentlichkeit preisgeben, um nicht in die Lage des "Spargeltarzan-Vier-Augen" aus einem sowjetischen Bart-Witz zu geraten, der aus Unbedachtheit einen Geldscheine zählenden Händler fragte, wie man zu einer Bibliothek kommt.<sup>5</sup>

Das ist ja die Besonderheit, ein Paradox: vor dem Hintergrund einer Situation der fast vollständigen **Lähmung der Rechtswissenschaft**, der Epoche einer Art **rechtswissenschaftlichen Nihilismus** wird das Land buchstäblich von einer neunten Woge von juristischen Universitäten und Fakultäten überflutet. Man sollte glauben, wie kann sich denn die juristische Ausbildung entwickeln, wenn sich nicht die Wissenschaft des Rechts entwickelt? Woher erscheint die Wissenschaft, die Gegenstand einer solchen Ausbildung sein sollte, und wer denn (in Abwesenheit der Personen, die sich mit dieser

---

<sup>3</sup> Quellen „Gosudarstvo i pravo“ (Staat und Recht), „Pravovedenie“ (Rechtslehre), „Chozjajstvo i pravo“ (Wirtschaft und Recht), „Rossijskaja justicija“ (Russische Justiz), „Zakonnost“ (Gesetzlichkeit), „Zakonodatel'stvo i ekonomika“ (Gesetzgebung und Wirtschaft), „Juridičeskij mir“ (Juristische Welt), etwa später haben sich daran die Zeitschriften angeschlossen: „Pravo i ekonomika“ (Recht und Wirtschaft), „Zakonodatel'stvo“ (Gesetzgebung), „Zakon“ (Gesetz), „Ež-Jurist“ (Wirtschaft und Leben. Jurist). Natürlich haben immer Druckwerke der juristischen Hochschulen und Fakultäten existiert („Vestnik Moskovskogo universtiteta. Serija 11 „Pravo““ (Anzeiger der Moskauer staatlichen Universität. Serie 11 „Recht“), Učenyje zapiski VNIISZ“ („Schriftenreihe von VNIISZ“), „Učenyje trudy VJuZI“ („Wissenschaftliche Schrifte von VJuZI“). Sie wurden (und werden) jedoch mit so kleinwinzigen Auflagen veröffentlicht, dass sie außerhalb der Universitäten-Herausgeber fast nicht verbreitet waren (und sind). Dies betrifft insbesondere Druckwerke regionaler Universitäten.

<sup>4</sup> Wahrscheinlich ist die einzige Ausnahme die Sammlungsreihe „Očerki po trgovomu pravu“ ("Kurze Aufsätze zum Handelsrecht"), gegründet im Jahr 1994 vom Leiter der Jaroslawler Zivilrechtsschule E.A. Krascheninnikov.

<sup>5</sup> Er hat auch die Antwort erhalten: „Hör mal, arbeiten muss man, arbeiten!“ (für diejenigen, die vielleicht den Witz nicht kennen).

Wissenschaft beschäftigen) wird sie lehren? Leider hat sich über diese Fragen damals kaum jemand Gedanken gemacht. Sowohl Studierende als auch Hochschullehrer interessierte in dieser Zeit nur die hohe (gar höchste) Nachfrage nach Juristen, "Zivilrechtler und Wirtschaftsjuristen", und (a) das mit ihnen in den Himmel gesprungene Prestige der juristischen Ausbildung, (b) der Preis für den Erwerb eines juristischen Diploms und (c) die Vergütungen von Personen mit einem Diplom. Sie endete in den späten 1990er Jahren, wie jeder Boom endet, mit einer echten Diplom-Inflation, d.h. mit der "Überproduktion" von Personen, die entsprechend den Unterlagen eine juristische Hochschulausbildung haben, jedoch mit einem Defizit an echten Juristen. Die Absolventen der massenweisen juristischen Hochschulen und Fakultäten, die an verschiedenen Hochschulen für "Zaunbauen" und Akademien für "Wassermelonen-Gießerei" eröffnet wurden, sind nicht nur nicht in der Lage gewesen, fehlerfrei ein Bewerbungsgesuch zu schreiben<sup>6</sup>, sondern konnten auch nicht erklären, wer Juristen sind und was sie tun sollen. Vom Thema dieses Artikels (Rechtswissenschaft) leicht abweichend erlauben wir uns zu bemerken, dass sich die aktuelle Situation in dieser Hinsicht nicht sehr von dem Stand der Dinge in dem letzten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts unterscheidet: Personen, die Diplome über die juristische Ausbildung haben, gibt es in einer großen Anzahl, unbesetzte juristische Stellen gibt es aber noch mehr. Diplome sind ja Diplome, Juristen sind aber Juristen. Übrigens hätte man wohl kaum etwas anderes in einer Situation erwarten können, in der man kaum (und auch kaum keiner) etwas beibringen konnte.<sup>7</sup>

Aber kehren wir zur Rechtslehre zurück. Die Situation begann sich Anfang der 2000er erheblich zu ändern, jedoch leider nicht zum Besseren.

**Man sollte glauben, etwas Schlechteres als den wissenschaftlichen Rechtsnihilismus kann es nicht geben. Aber es stellte sich heraus, ja, es gab etwas: Russland stürzte in den Mahlstrom der wissenschaftlichen juristischen Barbarei.**

Die fettleibigen Jahre haben ihre Arbeit getan: ins Land sind Unmengen von "Öl und Gas"-Dollars geströmt. Es hat sich ein Übermaß von Geld herausgebildet, das die russische Handelswirtschaft schlichthin nicht verdauen konnte und das auf die Bezahlung von unterschiedlichen, in Wirklichkeit aber auf keine nützlichen, jedoch irrational und emotional prestigeträchtigen Aktivitäten gerichtet wurde. Es ist bitter darüber zu schreiben, aber eines dieser Tätigkeitsfelder wurde die russische Jurisprudenz (die russische Rechtslehre).

---

<sup>6</sup> B.I. Puginskij, D.N. Safiullin, *Pravovaja ekonomika: problemy stanovlenija* (Rechtswirtschaft: Probleme des Entstehens), Moskau 1991, Seite 70.

<sup>7</sup> Ausführlicher darüber siehe I.L. Petruchin, *Problemy juridičeskogo obrazovanija v Rossii* (Probleme der juristischen Ausbildung in Russland), Gosudarstvo i pravo, 1996, Nr. 9, S. 3-13; B.N. Topornin, *Vysšee juridičeskoe obrazovanie v Rossii: Problemy razvitija* (Juristische Hochschulausbildung in Russland: Probleme der Entwicklung), Moskau 1996, S. 3-12, 28-29 und die anderen; B.N. Topornin, *Pravovaja reforma i razvitie vysšego juridičeskogo obrazovanija v Rossii*, (Die Rechtsreform und die Entwicklung der juristischen Hochschulausbildung in Russland), Gosudarstvo i pravo, 1996 Nr. 7, S. 34-52.

Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

In die Rechtswissenschaft hat sich jeder gestürzt, der nichts Besseres zu tun hatte, und allen voran sind im Prinzip die nicht zur Wissenschaft fähigen Personen hineingeraten. In die Wissenschaft sind sie nicht der Wissenschaft wegen gegangen, sondern wegen des Erlangens von Ruhm, Autorität, Namen, Berühmtheit, akademischen Graden und Titeln. Derjenige, der noch vor sechs oder sieben Jahren aufrichtig davon überzeugt war, dass obwohl er "nicht zu den Akademien gegangen war", aber jeden Doktor der Wissenschaft "durchfallen lässt" und jeden Kandidaten der Wissenschaft gar in die Tasche steckt, der begann sich nun, vielleicht aus Scherz, an einen sowjetischen Spruch zu erinnern: "ein Wissenschaftler kannst du nicht sein, aber eine Dissertation muss du verteidigen!". In der Wirklichkeit wäre er jedoch bereit gewesen, sein Leben hinzugeben, um zumindest ein Kandidat zu werden und mit Recht oder Unrecht in einer gar schlechten, aber Hauptsache juristischen Hochschule eine der unerheblichsten Stellen, eine Art von Assistent, Hochschullehrer oder einfacher wissenschaftlicher Mitarbeiter, zu bekommen. Es gab in jener Zeit keine Begrenzung für den Neid zu Personen, die Anfang der 2000er Jahre Dozentenstellen an den Hochschuleinrichtungen auf dem Niveau der Moskauer oder St. Petersburger staatlichen Universität (MGU, SPbGU), Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeiter am Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften (IGiP RAN) oder am Institut für Gesetzgebung und der vergleichenden Rechtslehre (IZiSP) besetzt hatten. Doktoren der Wissenschaft/ Professoren schienen der Mehrheit gar himmlisch zu sein. "Der Denker - er ist immer ein würdiger Caballero, egal ob er in einem Palast wohnt oder Kühe hütet" (T. Shaov). Auf diese Weise hätte man den Hauptanreiz für eine quasi wissenschaftliche Tätigkeit in dieser Zeit beschreiben können.

Womit endete diese Phase der "Entwicklung" der russischen Jurisprudenz? Auf dem höchsten Punkt - dem Absurden. Die Frage der Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft hat man langsam von einem Einzelfall zu einer Frage der sozialen Gerechtigkeit gemacht: Wenn Ivanov seine Dissertation verteidigt hatte, warum darf Petrov nicht? Ist Petrov schlechter als Ivanov? Bei uns sind doch alle gleich!<sup>8</sup> Kurz, "alle verteidigen, ich bin doch nicht schlechter". Das Ergebnis ist traurig: die Wissenschaft wurde von einer Woge von "juristisch-wissenschaftlichen" Publikationen und Dissertationen überflutet, von denen höchstens 5 % einen gewissen Zusammenhang mit Wissenschaft hatten. Im Zeitraum von 2005 bis 2011 wurden Tausende (!) Kandidaten-Dissertationen zu einer privatrechtlichen Thematik verteidigt. Zivile und militärische Aspiranturen der Lehrstühle und Sektoren der zivilrechtlichen Spezialisierung sind bis jetzt einfach von Interessenten voll - dermaßen, dass sie sich leisten können, einer Art von internen Prüfungen oder Wettbewerben durchzuführen, um die würdigsten Interessenten auszuwählen, wobei dies auch Jäger auf eine Aspirantur und externe Doktoranden auf einer außerbudgetären (entgeltlichen) Basis betrifft. Die Höhe der Zahlung (Hunderttausende von Rubel jährlich) hält kaum jemanden ab, denn "in die

---

<sup>8</sup> Das gleiche Schicksal hatte, das fällt mir gerade ein, die juristische Hochschulausbildung: die Anfechtung von Examensnoten vor Gericht (!) wurde langsam zur gewöhnlichen Praxis. „Wenn Ivanov „sehr gut“ bewertet wurde, aus welchem Grund denn wurde ich mit „mangelhaft“ bewertet? Ich habe denselben Anspruch auf die Note „sehr gut“, wie Ivanov!“ Das ist beispielweise ein Leitmotiv solcher Forderungen.

Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

Wissenschaft" kommen solche Personen - von Beamten und "Silowiki"<sup>9</sup> bis zu ehemaligen Marktkrämern und Banditen, die mit jedem Preis zufrieden sind, wenn sie nur die ersehnten Urkunden bekommen. Und Geld ist erwerblich („Im Notfall klauen wir ausreichend“).

Folgende Änderungen waren etwa seit 2012 zu beobachten. Die berühmte neunte Dissertationswege schwächte sich langsam ab. Warum? Sollte es möglich sein, dass endlich die Selbstreinigung unserer Rechtslehre begann? Die Bildung einer Klasse von echten russischen Juristen-Wissenschaftlern? Nichts dergleichen! Einfach eine Reihe von Skandalen im Zusammenhang mit der Enthüllung von pseudowissenschaftlichen Schriften und elementaren Plagiaten veranlassten schließlich die WAK Russlands (die Höchste Attestationskommission Russlands) zunächst die Expertenkontrolle über die verteidigten Dissertationen und die Tätigkeit der Dissertationsräte zu stärken, die Anwendung der doppelten Expertise von Dissertationen (wiederholte Verteidigung) erheblich zu erweitern und die Praxis der Einladung der neugebackenen Kandidaten und Doktoren auf die Sitzung des Expertenrats von WAK selbst "zur Abgabe von Erklärungen" wieder aufzunehmen und danach sogar rein administrative Maßnahmen zu greifen, wie etwa den systematischen Wechsel der Besetzung der Dissertationsräte, die Reduzierung von deren Gesamtzahl, die Einführung von neuen, zusätzlichen formalen Anforderungen an die verteidigten Dissertationsarbeiten, an die Bedingungen und Verfahren der Verteidigung, an die Verteidigungsopponenten und an die führende Einrichtung, an die Liste und die Ausfertigung der die Verteidigung begleitenden (Inhalt der Dissertationsakte) Dokumente und so weiter. Als Ergebnis hat sich zu dieser Zeit nicht nur die Organisation und die Durchführung der eigentlichen Verteidigung, sondern auch selbst die Vorbereitung der Dissertation, die Beschäftigung mit der Wissenschaft selbst in eine Maßnahme umgestaltet, die einen erheblichen Zeit-, Kraft und Geldaufwand erfordert. Der Erwerb eines Kandidaten- und Doktorgrades wurde ein langes, schwieriges und teures Projekt. Wenn zu berücksichtigen ist, dass alle die beschriebenen Prozesse vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Finanzkrise und danach der für Russland ungünstigen geopolitischen Lage stattgefunden haben, so erscheint die erhebliche Reduzierung der Gesamtzahl sowohl der Dissertationen als auch der juristischen wissenschaftlichen Publikationen als eine ebenso klare und gesetzmäßige Bilanz, wie zwei andere Ergebnisse dieser Prozesse: es kam weder zu einer Qualitätserhöhung der wissenschaftlichen Publikationen noch zu der Entstehung einer Klasse von Wissenschaftlern vor.

**Die deprimierende Situation in unserer Rechtswissenschaft wird für jeden vernünftigen Menschen deutlich, der mindestens einmal in der Abteilung einer Buchhandlung (oder an einem "Buchverkaufstisch") mit juristischer Literatur landet.**

Was wird dort verkauft? Die Bücherregale sind vollgestellt, aber mit was? Mit welchen Publikationen, mit wissenschaftlicher? Nein. Das sind Ausgaben von Lern- und Kommentar- sowie praktischen (pragmatischen) Orientierung, dabei die letzten in der schlimmsten, primitiv konjunkturellen

---

<sup>9</sup> Silowiki sind Politiker und gehobene Beamte mit einem militärischen Werdegang in einem der russischen Machtministerien (Anmerkung der Redaktion des Ost/Letters).

Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

Variante: "Zivilrecht in Fragen und Antworten", "Spickzettel zum Handelsrecht", "Internationales Privatrecht in 2 Stunden", "Wie ist der profitabelste Vertrag zu erstellen", "Kommentar zur gesamten Zivilrechtsgesetzgebung in einem Buch", "Das römische Recht in fünf Minuten" usw. Das sind Beispiele von Titeln dieser Literatur. Es ist klar, dass, wenn gerade sie von Buchhändlern angeboten wird, gerade nach ihr, nach solcher minderwertiger, schlechterer Sorte Literatur, nach juristischer Geschmacklosigkeit eine Nachfrage besteht. Von wem? Sicherlich nicht von Personen, die die Rechtslehre oder Jurisprudenz studieren wollen, erst recht nicht von Personen, die sich damit professionell beschäftigen wollen. Die Verbraucher solcher Ausgaben sind Studenten-Doktoranden, die das Recht nach dem Prinzip studieren, so schnell wie möglich loswerden, einen Test/Prüfung bestehen und sofort alles vergessen. Selbst der naivste Mensch würde wohl kaum erwarten, dass die derart "Studierenden" einmal aufrichtig wünschen würden, sich einer wissenschaftlichen Tätigkeit zu widmen.

Und was ist eigentlich mit wissenschaftlichen Arbeiten, mit Monographien und Aufsätzen? Werden sie veröffentlicht? Kann man sie auf den Regalen unserer Buchhandlungen und Bibliotheken sehen? Ja, sie sind auch zu finden, aber erstens in einer sehr geringen Menge, zweitens lässt deren Inhalt, mild ausgedrückt, viel zu wünschen übrig. Über den Inhalt wird nachstehend ein paar Worte gesagt, jetzt erörtern wir aber eine andere Frage: nehmen wir an, dass es eine gewisse (wenn auch nur eine kleine) Zahl der eigentlich wissenschaftlichen juristischen Monographien und Aufsätze doch gibt. Wer veröffentlicht sie denn heute und aus welchem, sozusagen, Anlass? Gibt es unter diesen Veröffentlichungen viele Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen, die im Auftrag von einem anderen oder im Rahmen eines Zuschusses durchgeführt werden? Gibt es unter ihnen solche, die die Frucht einer dauerhaften, nachhaltigen Entwicklung der Ansichten ihrer Autoren darstellen, der Entwicklung, die aufgrund einer langjährigen, initiativen wissenschaftlichen Schöpfung erfolgt, die durch die Inspiration, Talent, Genie geführt wird? Ach, leider! Selbst wenn es solche Veröffentlichungen gibt, sind diese in Minderzahl.

**Die überwältigende Mehrheit der juristischen wissenschaftlichen Schriften wird heute nur dann und insoweit gedruckt, als und soweit man auf sie aus irgendwelchen Gründen nicht verzichten kann.**

Muss man sagen, dass diese Gründe immer außerhalb der Wissenschaft liegen? Am häufigsten veröffentlichen zukünftige Meister, Kandidaten und Doktoren ihre Arbeiten, d.h. diejenigen, die eine gewisse Zahl von Publikationen für die Verteidigung ihrer zukünftigen Dissertationen einfach zur Erfüllung der formalen Anforderungen der WAK erreichen müssen. Außerdem gibt es Veröffentlichungen des aktuellen Professoren- und Lehrpersonals, die durchgeführt werden zur Erfüllung des Hochschul- (Fakultäts-) Plans, zur Wiederwahl zur Besetzung einer Professoren- oder Dozentenstelle für die nächste Periode im Rahmen des Wettbewerbs, im Auftrag der Redaktion, um in der Presse eine Bewegung zugunsten einer bestimmten Weise der Lösung strittiger Fälle bestimmter Art zu schaffen usw. Wissenschaftler, die wissenschaftliche Arbeiten für die Entwicklung

der Wissenschaft schreiben, aus Herzens- und Seelenneigung, beflügelt durch den Besuch der wissenschaftlichen Muse oder durch die herniedergestiegene Inspiration usw., sind nur in der Minderzahl. Ihre Arbeiten gehen in der Gesamtmasse einfach verloren.

Interessant ist, dass sich selbst die Anzahl der Publikationen heute oft als täuschend erweist, weil sie sich wiederum aus keineswegs fruchtbaren wissenschaftlichen Forschungen ergibt. Die wichtigste "moderne" Herangehensweise, die erforderliche Anzahl von Publikationen zu erreichen, ist die Teilung des Schriftstücks der wissenschaftlichen Rechtsliteratur in einer Thematik auf mehrere kleinere mit einzelnen, eher willkürlich ausgewählten Fragen. Deren treffendes Indiz ist die Menge, die nicht anders als unanständig genannt werden kann: 0,2-0,3 Druckliste (von 8 bis 12 Tausend Schriftzeichen oder 2,5-4 Seiten mit Standard-Text in Microsoft Word).<sup>10</sup> Nicht alle wissenschaftliche Rechtsprobleme kann man in einem solchen Umfang überhaupt ausformulieren; eine Lösung zu finden kommt bei diesem Umfang gar nicht in Frage. Das Maximum, für das dieser Umfang ausreicht, ist eine einfache Beschreibung der Situation. Das Vorankommen ist bei den Autoren solcher "Schriftwerke" nicht üblich (sie haben weder den Wunsch, noch die Möglichkeit noch die Fähigkeiten dazu). Eine weitere Variante, die erforderliche Anzahl der Publikationen zu erreichen, sind die zahlreichen Reinkarnationen desselben, bereits einmal veröffentlichten und danach mehrmals nachveröffentlichten (oft auch ohne irgendwelche, selbst absolut notwendige Änderungen) Textes.

Das ist aber die Quantität. Und was ist mit der Qualität, nämlich mit dem Inhalt? Was können wir ersehen, wenn wir eine typische gegenwärtige juristische Monographie aufschlagen? Im besten Fall - die "zu einem Buch" leicht überarbeiteten Kandidaten- und Doktordissertationen (deren Qualität eine andere selbständige Frage<sup>11</sup> ist), und im schlimmsten Fall - eine Kompilation aus (1) historischen Informationen (Institut N für das römische Recht, Institut N für das russische Recht, Institut N für das sowjetische und gegenwärtige Recht), (2) Meinungen (Wissenschaftler X meinte so, Professor Y meinte anders und Dozent Z hat das dritte Konzept formuliert), (3) gesetzlichen Bestimmungen (häufiger - Bestimmungen nationaler Gesetze, seltener - ausländischer Gesetze) und (4) der Rechtsprechung der ordentlichen und Schiedsgerichte, die heute aus welchem Grund auch immer neben den Meinungen ausländischer Professoren als Kriterium der Wahrheit wissenschaftlicher Bestimmungen gilt.

Es sind einige folgende Abweichungen von dem beschriebenen "Standard" möglich, wobei sie alle den Beginn der Arbeit, sozusagen, deren Anstimmten betreffen. Die erste Abweichung ist eine

---

<sup>10</sup> In den Augen der Autoren solcher Schriftwerke müsste ich als absolut Verrückter dastehen, als jemand, der im höchsten Grad irrational agiert und sich selbst bestiehlt. Denn zum Beispiel kann man den Text dieser Arbeit mindestens auf drei oder selbst auf (da kann einem fast bange werden) fünf Aufsätze teilen. Man muss nur die Aufsätze auf die WAK-Zeitschriften aufteilen und, bitte schön, die für die Verteidigung der Doktordissertation zum Thema „Entwicklung der Wissenschaft des Privatrechts in dem modernen Russland“ erforderliche Anzahl der Aufsätze wäre erreicht.

<sup>11</sup> Darüber ist unsere kleine Forschung: V.A. *Belov*, Tipičnye nedostatki dissertacii po graždanskomu pravu (Typische Mängel der Dissertationen im Zivilrecht), *Vestnik graždanskogo prava*, 2007, Nr. 1, S. 272-309. *Belov* - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)



Variante, bei der auf dem Platz des ersten Kapitels nicht die Geschichte des erforschten Rechtsinstituts (Konstruktion der Norm, des Grundsatzes usw.) steht, sondern die Darstellung der Grundlagen irgendeines Gebietes des menschlichen Wissens, das keinen Bezug zum Recht hat, meistens die Darstellung von Fragen aus dem Bereich der Wirtschaft, Finanzen, Investitionen, Banken- oder Börsenwesen, Philosophie, Soziologie, nicht selten der Philologie und Logik, seltener der Psychologie. Also, sollte man nicht überrascht sein, wenn eine Dissertation zum Thema "Vertragsfreiheit im kommerziellen Verkehr" mit dem Kapitel unter der Bezeichnung "Der philosophische Begriff der Freiheit", eine der Rechtsnatur (!) des Franchise gewidmete Arbeit mit dem Kapitel über das wirtschaftliche Wesen des Unternehmertums und ein Aufsatz über die Privatisierung mit dem Kapitel über den verfassungsrechtlichen Begriff des Staates und des staatlichen Eigentums beginnt. Natürlich sollte ein Jurist, der darangeht, über die privatrechtliche Seite gewisser Beziehungen zu sprechen, diese Beziehungen wie die eigenen fünf Finger kennen. Genau das ist jedoch der Punkt: es ist selbstverständlich, dass jemand, der Student der juristischen Fakultät ist, zumindest lesen und schreiben kann. Wie kann man über die rechtlichen Konsequenzen des Bankkontovertrages sprechen, ohne einmal einen solchen eröffnet zu haben (zumindest als Verbraucher von Bankdienstleistungen)? Genauso offenbar, wie jemand, der über die Privatisierung spräche, nicht weiß, was der Staat und das staatliche Eigentum ist. Die Dissertation (Monographie) ist nicht eine mechanische Darstellung von allem, was dem Autor bekannt ist und irgendeinen (sei es nur den entferntesten) Bezug zu dem vorgegebenen Thema hat. Hier wäre ausreichend, nur die eigenen Überlegungen und die aufgrund des entsprechenden Materials gemachten Schlussfolgerungen darzustellen (es ist auch nicht notwendig, unbedingt alle Überlegungen darzustellen).

Noch eine Variante der Abweichung von der Tradition des Beginns von Dissertationen und Monographien, der gemäß man mit der Geschichte der Frage beginnt, basiert auf dem Prinzip - "Wenn du nicht weißt, was zu dem ausgewählten Thema zu sagen ist, dann sollst du über allgemeine Fragen schreiben". Der Befürworter einer solchen Herangehensweise beginnt seinen Aufsatz über die Vertragsfreiheit im kommerziellen Verkehr mit dem Kapitel "Allgemeine Bestimmungen" und dort mit dem ersten Paragraph "Begriff der Freiheit", mit dem zweiten - "Begriff des zivilrechtlichen Vertrages", mit dem dritten - "Begriff des zivilrechtlichen Verkehrs" und mit dem vierten - "Der kommerzielle Verkehr als Teil des zivilrechtlichen Verkehrs". In eine Dissertation über den Franchise-Vertrag den Begriff der Freiheit einzuflechten ist grundsätzlich schwierig, aber ein die Arbeit beginnendes Kapitel, das aus Paragraphen über den Begriff des Vertrages, der Verpflichtung und ausschließlichen Rechte zusammengestellt wurde, ist durchaus denkbar. Eine Arbeit über die Privatisierung begänne natürlich mit einem Kapitel über den allgemeinen Begriff des Eigentums, dessen Formen, des Eigentumsrechts und der Grundlagen für dessen Erwerb und Erlöschen. Die einzige Frage ist: wozu? Wenn ein Historiker, der als Thema seiner Forschung die westeuropäische Außenpolitik Russlands in der Epoche von Alexander III erklärt hatte, seinen Aufsatz mit einem Kapitel darüber beginnt, was Westeuropa, was Russland, wer Alexander III und was die Außenpolitik

ist, so wird er einfach ausgelacht. Ausgelacht wird auch ein Mathematiker, wenn er es wagt, einen Aufsatz zur Tensoralgebra mit einem Paragraphen über den Begriff und die Eigenschaften der natürlichen Zahlen zu beginnen. Das ist auch verständlich, weil es so offensichtlich ist, dass wenn man die Forschung irgendeiner speziellen Frage beginnt, kommt man nicht umhin, die allgemeinen Fragen zu kennen. Dementsprechend ist der "Ratschlag" sehr einfach: Man soll zum erklärten Thema schreiben! Man soll nicht darüber schreiben, was dazu wie zu allem anderen gleichermaßen Bezug hat, weil es offensichtlich ist, dass 99% der Menschen, die gegen diesen Ratschlag verstoßen, erreichen mit Leichtigkeit den Umfang, weil sie nicht das haben, was sie zum Thema hätten sagen können.

Es gibt auch eine dritte Variante der Abweichung von der Tradition des "historisch-juristischen Anstimmens" (sie kommt seltener als die erörterten Varianten vor, aber auch recht oft): Die Transformation des Konspekts zum russischen Recht in das Konspekt zum Recht einer Vielzahl von verschiedenen Ländern. Manchmal kann man das sogar im Titel der Arbeit bemerken, wie z.B. in einem solchen: "Der Begriff des Unternehmens nach dem Recht von Russland, England, den USA, Frankreich, Deutschland und Italien". Oder: "Rechtliche Regulierung der Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) in Russland, Deutschland, Frankreich, England, Belgien und den USA". Offensichtlich ist auch die "Struktur" von Schriftwerken dieser Art : Kapitel 1 - Gegenstand N nach dem Recht Russlands; Kapitel 2 - Gegenstand N nach dem Recht Deutschlands; Kapitel 3 - Gegenstand N nach dem Recht des Staates Z ... usw. Absolut klar ist auch, woraus der Inhalt solcher Arbeiten zusammengestellt würde, aus den ins Russische übersetzten Texten (meistens mit Hilfe von automatisierten Übersetzern wie Google, Prompt usw.), ausländischen Gesetzbüchern, Gesetzen, deren Kommentaren und (wenn es um Länder des Systems des Common Law gehen würde) aus Gerichtsentscheidungen (Präzedenzfälle oder Urteile). Ist das eine wissenschaftliche Arbeit? Auf keinen Fall, das ist nur eine Sammlung von Übersetzungen ausländischer Texte, d.h. höchstens (im Falle der halbwegs qualitativen Übersetzung) ein Material für die weitere wissenschaftliche oder praktische Verarbeitung, mehr jedoch nicht. Das logische Ergebnis der Schöpfung von Master-Studierenden, Doktoranden und Adjunkten, die nicht wissen, wie der Name "Agarkov" oder "Ogarkov"<sup>12</sup> richtig geschrieben wird (und wer er überhaupt ist), und die das Masterstudium, die zivile bzw. militärische Aspirantur für den Übergang in die nächste Klasse halten.

Ist es vielleicht schwierig, Monographien zu schreiben? Ist vielleicht die Sache mit dem Schreiben wissenschaftlicher Artikel anders gelagert? Leider nicht. Was sehen wir, wenn wir einen typischen gegenwärtigen juristischen Artikel öffnen, der die Bezeichnung "wissenschaftlich" beansprucht. "Gesetzgeberische Ausschnitte" aus "Consultant" oder "Garant"<sup>13</sup>, gewürzt mit Auszügen aus einigen

---

<sup>12</sup> Prof. Dr. Michail Agarkov (1890-1947), einer der bedeutendsten russischen und sowjetischen Rechtswissenschaftler, spezialisierte sich in Problemen des Zivil-, Handels- und Bankrechts (Anmerkung der Redaktion des Ost/Letters).

<sup>13</sup> Consultant und Garant sind juristische Datenbanken (vergleichbar mit der deutschen Datenbank beck-online) (Anmerkung der Redaktion des Ost/Letters).

Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

Regierungs- und Ministerialdokumenten (die vorzugsweise nicht besonders weit bekannt sind. In diesem Fall kann man sie sogar im eigenen Autorennamen präsentieren) und eine gewisse Anzahl von Entscheidungen aus der gerichtlichen Praxis. Einige Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung und der Praxis ihrer Anwendung sind berufen, den Eindruck einer Bewegung von Gedanken des Autors zu hinterlassen. Seien sie aus den Fingern gesogen oder "auf dem Knie" mit Hilfe von Überlegungen darüber begründet worden, dass es in der Gesetzgebung so was noch nicht gegeben habe, das ist unwichtig! Es gibt einen Text mit einem angeblich, juristischen Inhalt, einen quasiwissenschaftlichen Artikel. An einem Tag kann man ein Dutzend von solchen schreiben - wären nur die normativen Akte und die Praxis zur Hand und würde möglichst keiner ablenken.

Es ist soweit, die Zwischenbilanz des ersten Teils dieses Artikels zu ziehen. Es kann nur eine geben, eine sehr enttäuschende:

**Bei dieser Herangehensweise zur juristischen wissenschaftlichen Tätigkeit kann nichts Überraschendes darin sein, dass die heutigen russischen Rechtswissenschaftler innerhalb eines Vierteljahrhunderts ihrer "Schöpfung" im Recht immer noch nichts geschafft haben. Aus einer inhaltlichen Perspektive haben sie der Spardbüchse des menschlichen Wissens nichts hinzugefügt.**

Wie einer der Hauptpersonen des Films "Siebzehn Augenblicke des Frühlings" (Regie: T. Lioznova, 1973) sagte "... und weil es keine offensichtlichen Misserfolge gibt, beobachten wir auch keine Spurte, Erfolge, greifbare Siege". Wir beobachten tatsächlich weder die Bildung neuer rechtswissenschaftlicher Schulen noch die Entstehung neuer origineller Richtungen (Strömungen) des juristischen Denkens noch die Schaffung neuer Methoden der Rechtsforschung noch wissenschaftliche Entdeckungen auf dem Gebiet des Rechts noch Vorschläge irgendwelcher nichttrivialen, jedoch begründeten wissenschaftlichen Hypothesen noch die Einführung neuer Rechtskategorien. Ach, was, Entdeckungen und Hypothesen! Wir beobachten sogar keine eigenen russischen originellen Ausarbeitungen der klassischen Rechtskategorien wie Recht, Rechtsbeziehung, subjektives Recht, Rechtsverpflichtung, Rechtsgeschäft, Vertretung, Vertrag, unerlaubte Handlung, Tatbestand einer Straftat, Schuld, Staat usw. Unsere Wissenschaftler können immer noch nicht vernünftig das positive Recht ihrer eigenen Heimat verarbeiten. Sie probieren dem Recht ständig Institute und Konstruktionen der westlichen juristischen Welt an, wobei sie es auf das Prokrustesbett dieser in den unterschiedlichen Zeiten aufgrund der unterschiedlichen, oft grundsätzlich anderen juristischen Materialien geschaffenen Institute und Konstruktionen legen. Im Anschluss an die Wissenschaftler überflutet auch der Gesetzgeber das Recht damit, wobei dies ohne jede Untersuchung der Fragen über die Ursachen, Bedingungen und Ziele ihrer Entstehung und Verwendung erfolgt.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Außerhalb dieses Artikels sind absolut bewusst Fragen über die ganz schrankenlosen und frechen Praktiken geblieben, die in unserer Rechtslehre bestehen, wie der Erwerb akademischer Grade und Titel durch Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

## B. Wege zur Überwindung des Krisenzustands der russischen Rechtslehre

Nehmen wir an, dass alle dem zugestimmt haben, dass alles schlecht und einfach schrecklich ist. Was ist nun zu machen? Was muss man dafür tun, um zuerst mindestens etwas zu neutralisieren und danach schrittweise den Effekt des oben beschriebenen Negativums aus der Welt zu schaffen? Rezepte könnte es natürlich sehr viel geben. Deren Substanz und Inhalt hängen davon ab, was man für die Wurzel allen Übels hält.

Die Erfahrung des Autors dieses Artikels legt nahe, dass die Wurzel allen Übels in der **Überflutung unserer Rechtswissenschaft durch eine wahrliche Unzahl von zufälligen Menschen liegt, also von Menschen, die weder einen Wunsch noch die Möglichkeiten noch die Fähigkeiten haben, sich damit zu beschäftigen**, und die sich deshalb damit nicht beschäftigen, sondern lediglich eine wissenschaftliche Tätigkeit imitieren und dasselbe von den anderen verlangen, auf die gnadenloseste und kompromissloseste Art gegen die Einzelzahl der echten Wissenschaftler kämpfen, im Wettbewerb mit denen sie auf keinen Fall bestehen und deren Existenz als solche offensichtlich mit der Enthüllung ihrer Zufälligkeit droht. Die Verringerung der Zahl dieser zufälligen Personen kann auf verschiedenen Wegen erfolgen, von denen wir vorschlagen, folgende zu besprechen (a) technisch-organisatorische; (b) inhaltliche; (c) Ausbildungswege und (d) Selbsterziehung.

### I. Technisch-organisatorische Wege

Die zentrale Quelle der Attraktivität der Zugehörigkeit zum Stand der Wissenschaftler, die die breite Masse der zufälligen Menschen in die Wissenschaft zieht, ist das System der Verleihung von **staatlichen akademischen Graden und Titeln**. Dies ist das erste, worauf man auf entschlossenste und schnellste Art verzichten muss.

**Die ausschließliche Praktik der Verleihung eines Kandidaten- und Doktorgrades sowie des Dozenten- und Professorentitels durch den Staat wird von allen - von Doktoranden bis zu Beamten - wie eine öffentliche Ressource mit dem begrenzten Zugang betrachtet, die der bekannten staatlichen Attestation (ähnlich dem Dienstrang im zivilen öffentlichen Dienst**

---

Beziehungen und für Geld, die Verteidigung der durch von Gostwritern geschriebenen Dissertationen, Gevatterschaft und Beziehungsfilz in unserer Wissenschaft, die einerseits jede Talentlosigkeit in die Rechtslehre einschleichen lassen, nur damit diese der Kategorie der "Unseren" angehört, andererseits die kleinsten Gedankenbewegungen im Keim ersticken lassen, die mit der Meinung dieser "Unseren" nicht einverstanden sind. Wir werden auch nicht sprechen über die landesweite Vermischung von Wissenschaftlichem und Persönlichem (die Unfähigkeit, die Einstellung zum Wissenschaftler als einem Mensch von der Einstellung zu seinen wissenschaftlichen Ansichten, Meinungen, Hypothesen zu trennen); über die extreme Intoleranz gegenüber einer anderen Meinung, die nicht nur unmoralische und unanständige Handlungen, sondern auch Disziplinarvergehen und sogar Verbrechen verursacht; über die Praxis der Intrigen, Verleumdung und Gehässigkeit usw. Leider wissen über das Bestehen solcher "Praktiken" sogar Personen, die sehr weit entfernt von der Rechtswissenschaft sind. Sie alle sind eine der Bedingungen, unter denen diese Wissenschaft nun existieren und sich entwickeln muss.

Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

**und dem militärischen Rang im Militärdienst) über die Zuordnung durch den Staat zur Zahl der Ausgewählten entspricht.**

Die Verleihung eines Grades und Titels sollte der Verleihung der Qualifikation "Bachelor", "Spezialist" und "Master" ähneln, d.h. sie alle sollten nur und ausschließlich durch Universitäten und Forschungsinstitute verliehen werden. Diese Maßnahme mindert erheblich die äußerliche Attraktivität der Zugehörigkeit zur Wissenschaft und lässt erstens die Anzahl der potentiellen Bewerber um solche Grade und Titel dadurch zurück gehen, dass sie nicht mehr interessant sind für Beamte, "Silowiki" und andere Personen mit der "formal-bürokratischen" Denkweise, die die Regalien nur „zum Abhaken“, für einen Satz im Lebenslauf oder auf der Visitenkarte usw. suchen, und zweitens lässt diese Maßnahme zu, Grad und Titel nach den unterschiedlichen verleihenden Organisationen zu differenzieren (Doktor jur. der Moskauer staatlichen Universität oder der Moskauer staatlichen juristischen Akademie ist etwas ganz anderes als Doktor jur. der juristischen Fakultät einer kulinarischen Fachschule oder einer Akademie der beliebigen Wissenschaften). Im Klartext: mit der Abschaffung **staatlicher** wissenschaftlicher Grade und Titel sowie mit deren Ersetzung durch **universitäre** Grade und Titel (und in der Perspektive noch mit der Entstaatlichung der Universitäten) hört automatisch ein erheblicher Teil der Ehrgeizlinge und sonstigen verschiedenartigen Wertlosen, die nicht die wissenschaftliche Tätigkeit begehren, sondern Titel, Grade, die Verehrung, Pietät und persönliche Macht, auf, sich in die Wissenschaft hereinzudrängen.

**Zweitens. Man sollte schon längst auf die Praxis der Durchführung der sogenannten öffentlichen Verteidigungen in ihrer derzeitigen Form und der Einschaltung von Dissertationsräten auf einer regelmäßigen Basis verzichten.**

Schon vor über hundert Jahren hat G.F. Šeršenevič bemerkt, dass das bestehende Verfahren des Erwerbs von akademischen Graden - nach den Ergebnissen der öffentlichen Verteidigung der Dissertation (bzw., wie man damals sagte, des Disputats) - für immer obsolet geworden ist. Es hatte eine natürliche Erklärung nur in der Epoche seiner Entstehung - im Mittelalter, als eine weitgestreute Verbreitung wissenschaftlicher Schriftwerke auf Grund des Fehlens des Buchdrucks und der katastrophal schwachen Alphabetisierung unmöglich war. Die einzige Möglichkeit, Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung der Öffentlichkeit bekannt zu machen, war damals ihre mündliche Darlegung bei einer großen Publikumsversammlung, möglichst mehrmals und verbunden mit dem anschließenden Erhalten von Stellungnahmen zu den verkündeten (auch mündlichen) Thesen und (wieder mündlichen) Antworten darauf. Die Verbreitung von solchen Diskussionen führte allmählich zur Bildung von dem, was wir heute eine öffentliche Verteidigung nennen. Mit der Alphabetisierung und Verbreitung des Buchdrucks ist die Notwendigkeit einer mündlichen öffentlichen Polemik hinfällig geworden. Jedes wissenschaftliche Schriftwerk vermag eine beliebig große Anzahl von schriftlichen Bewertungen (Rezensionen) innerhalb von nur einigen Monaten nach seiner Veröffentlichung zu sammeln. Wenn konkret über Russland gesprochen wird, hat hier die beschriebene Praxis - die mündliche Bekanntgabe der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung -

überhaupt nie existiert, weil die ersten wissenschaftlichen Forschungen erst nach der Entstehung des Buchdrucks und der bereits recht weiten Alphabetisierung<sup>15</sup> erschienen sind. Die aktuellen Bedingungen sind ganz anders und sie erfordern dergleichen nicht.<sup>16</sup> Heute könnte die Platzierung des zu verteidigenden Schriftwerkes auf der Website der WAK ausreichen oder (wenn man entscheiden würde, auf die Praxis der staatlichen Verleihung akademischer Grade zu verzichten) auf der Website der Organisation, deren Grad der Doktorand beansprucht, sowie die Sammlung einer bestimmten Mindestzahl von Stellungnahmen zu dieser Arbeit (innerhalb einer gewissen Zeit), einschließlich von einer gewissen Anzahl von bestimmten Organisationen oder Spezialisten auf dem entsprechenden Gebiet. Diese Stellungnahmen sowie die Arbeit selbst sollten der Gegenstand der Prüfung in einem extra für diesen Fall einberufenen Rat werden, der nach den Ergebnissen der Prüfung der Dissertation und der Stellungnahmen sowie des Gesprächs mit dem Doktoranden selbst eine Entscheidung über die Verleihung des begehrten Titels treffen sollte.<sup>17</sup>

Ein dritter technisch-organisatorischer Moment scheint ebenfalls enorm wichtig zu sein.

**Man sollte die Zahl der staatlich finanzierten Masterstudien- und Doktorandenplätze an den staatlichen Hochschulen um eine Größenordnung reduzieren und dabei die Höhe von deren Finanzierung grundlegend ändern (erheblich erhöhen) und sie so auszugestalten, dass sie (a) dem Doktoranden ermöglicht, sich nur mit der Wissenschaft ohne Unterbrechung für etwas anderes zu beschäftigen, (b) dem wissenschaftlichen Leiter oder Berater zur gewissenhaften Arbeit mit seinem Lehrling (auch ohne sich Gedanken darüber machen zu müssen, wo und wie er das tägliche Brot suchen muss ) motiviert.**

Die Bezahlung für eine wissenschaftliche Tätigkeit sollte nicht Gehalt, sondern **Unterhalt** bzw., wie man früher sagte, **Besoldung** (žalovanie) sein. Sie sollte es sowohl den Lehrern als auch den Lehrlingen ermöglichen, sie von allen Unannehmlichkeiten ihrer Existenz fernzuhalten und ihnen ein Maximum an Freiheit für die Realisierung ihres geistigen Potentials (ihrer kreativen Möglichkeiten) zu

---

<sup>15</sup> Sieh darüber: G. F. Šeršenevič, O porjadke priobretenija učenyh stepenej (Über das Verfahren des Erwerbs wissenschaftlicher Grade), Kazan`, 1897, S. 3-7.

<sup>16</sup> Das einzige Argument für die Erhaltung der bestehenden Ordnung besteht darin, dass gerade der mündliche öffentliche Auftritt sowie die mündliche öffentliche Diskussion (Verteidigung) erkennen lassen, ob der Doktorand den Stoff des zu verteidigenden Schriftwerkes gut beherrscht, und dementsprechend verstehen lassen, ob er dieses selbst geschrieben oder "gefällige Dienste" von einem anderen genutzt hatte. Die beste Einwendung gegen dieses Argument kann nur die reale Sachlage sein. Sie ist so, dass die Öffentlichkeit des Auftritts und der Diskussion (Verteidigung) heute rein symbolisch ist, sie gewährleistet und garantiert nichts. Auftritten von Doktoranden hört kaum jemand zu, Fragen werden nur zum "Abhaken" gestellt, wobei viele durch Personen, die sich nicht in der zu verteidigenden Problematik auskennen. Die Antworten der Doktoranden sind entsprechend.

<sup>17</sup> V.A. Belov, „...Molodoj, gorjačij Šeršenevič“: pamjati kommercialista i civilista“ (Der junge, heiße Šeršenevič: zum Andenken an einen Kommerziell- und Zivilrechtler), Moskau 2014, S. 106-110 (in dieser Publikation hatten wir die Gelegenheit, unsere Vorschläge auf dem Gebiet der Reformierung des Verfahrens der Verleihung wissenschaftlicher Grade detaillierter zu formulieren).

Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

gewährleisten. Mit anderen Worten sollte die wissenschaftliche Tätigkeit ein solches Einkommen bringen, das es ermöglicht, unabhängig von einer anderweitigen Tätigkeit zu bleiben.

Vorhersehbar ist die Einwendung in dem Sinne, dass die Bedingungen der Selbstverwirklichung nicht allein für Wissenschaftler wichtig sind. Jeder sollte diese unabhängig davon haben, in welchem Bereich er wirkt. Das ist bedingungslos richtig, aber auch ein Ideal, das noch fantastischer und ferner ist als dasjenige, um das es in diesem Artikel geht. Zugleich ist offenbar besser, wenn die Bedingungen für die freie Selbstverwirklichung und das Schaffen wenigstens einigen geschaffen würden (besser als keinem). Warum gerade den Wissenschaftlern (und nicht Schauspielern, Schriftstellern, Künstlern etc.), sollte klar sein. Die Geschichte - und diese Tatsache ist ebenso traurig wie unstrittig - besagt, dass die Bewegung der Menschheit auf dem Weg des Fortschritts durch die Wissenschaft gewährleistet wurde, gewährleistet wird und wahrscheinlich noch einige Zeit gewährleistet werden wird. Warum so? Wenigstens weil alle Änderungen, die wir in der Gesellschaft sehen, sich auf ihre äußere Organisation und technische Ausstattung beziehen. Die Natur des Menschen bleibt doch seit mehreren Jahrtausenden unverändert, wie seine Fähigkeiten auch (die Letzteren scheinen sich allerdings nicht nur nicht zu entwickeln, sondern auch zu verringern). Wer beschäftigt sich mit der äußeren Organisation und technischen Ausstattung der Menschheit? Wissenschaftler und Handwerker. Und mit dem "Engineering" der menschlichen Seelen? Schriftsteller, Künstler, Schauspieler, Musiker usw. Ich glaube, man muss nicht beweisen, wessen Erfolge sichtbarer sind.

Man kann noch eine andere Einwendung voraussehen, nämlich dass die Gewährleistung einer solchen Finanzierung der Wissenschaft, des Unterhalts der Wissenschaftler und ihrer Lehrlinge, ein Problem darstellt, das ohne Beteiligung des Staates unlösbar ist. Und ein Staat, der von der Verleihung akademischer Grade und Titel ausgeschlossen wurde und der sich von seinen Universitäten gelöst hat, würde sich wohl kaum damit beschäftigen wollen. Diese Einwendung ist sowohl richtig als auch unrichtig. Sie ist richtig bezüglich der aktuellen russischen Bedingungen, in denen der Staat in jeder Hinsicht und in jeder Sache eigentlich eine Art von bodenlosem Korb darstellt, zu dem Zugang man je stärker bekommen will, desto weniger Grund dafür tatsächlich besteht. Bei uns hat man sich angewöhnt, sich für eine Lösung jedes Problems an den Staat zu wenden (eine Bittschrift dem Zar-Väterchen überreichen). Die Finanzierung ist hier keine Ausnahme. Leider, selbst heute noch (bei dem staatlichen System der akademischen Grade und Titel und der unbedingten Herrschaft der staatlichen Hochschulen und Fakultäten), können Wissenschaftler den Zugang zu öffentlichen Geldern sehr selten erhalten, die Rechtswissenschaftler - fast nie. Diese Einwendung ist wiederum nicht richtig, weil sich die derzeitigen Bedingungen unerlässlich ändern werden. Man könnte sogar sagen, sie müssen sich ändern. Darauf weisen nicht nur und weniger die Programmklärungen, Ziele und Aufgaben aus dem Gebiet der Erneuerung, Innovation und Modernisierung hin, die seit vielen letzten Jahren von unseren Leadern angekündigt werden, als vielmehr die finanzielle Lage des russischen Staates (leider lässt sie viel zu wünschen übrig!) und die Praxis des Funktionierens der Wissenschaft im Ausland. Die Finanzierung der Wissenschaftler wird

Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

dort durch gezielte Dotationen und Zuwendungen (Zuschüsse - russisch: granty) gewährleistet. Natürlich können sie vom Staat oder Kommunen gezahlt werden. Grundsätzlich sind sie jedoch Geld von Wohltätern, Mäzenen und der speziell dafür gegründeten Fonds, d.h. privates Geld. Der Staat stimuliert eine solche Tätigkeit durch verschiedene Steuer- und andere wirtschaftliche Begünstigungen für Personen, die diese Tätigkeit ausüben. Warum macht man das? Offenbar weil man dort weiter sieht, als die eigene Nase reicht. Weil diese Länder wirklich an der Entwicklung ihres nationalen, inländischen wissenschaftlichen Denkens interessiert sind. Weil man begreift, dass derjenige, der an der eigenen Wissenschaft spart, wird in einiger Zeit auf die Notwendigkeit stoßen, ein Dreifaches für die wissenschaftlichen Erkenntnisse einer fremden (ausländischen) Wissenschaft zu zahlen. Die russische Rechtswissenschaft, die sich nie ohne ausländische Krücken fortbewegt hatte, ist der beste Beweis dafür.

Offensichtlich ist auch die dritte Einwendung. Wenn wir wirklich ein System der normalen, adäquaten und der sozialen Wertigkeit der Wissenschaft würdigen Finanzierung schaffen werden, ob es nicht dazu führen wird, dass die Wissenschaft wieder zufällige Menschen überfluten, diesmal auf der Jagd nicht nach Titel und Macht, sondern nach Geld? Ob ein solches System nicht dazu führen würde, dass sich Studierende nicht für die Lehre, sondern für ein Stipendium (Unterhalt) "einschreiben" würden, und dass Professoren sich eine offensichtlich nicht zu schaffende Zahl der Lehrlinge aufnehmen würden, um für jeden von ihnen Unterhalt zu bekommen? Ja, es bestehen solche Risiken, aber unserer Meinung nach kann man sie durchaus mit ziemlich einfachen Maßnahmen ausräumen.

**Um eine hohe Qualität der wissenschaftlichen Arbeit zu gewährleisten und nicht aus solchen (adäquat finanzierten) Stellen der Universitäten und Hochschulen die Stellen der Ernährung von Studierenden und Hochschullehrern zu machen, hat man (a) die Anzahl der Lehrlinge zu begrenzen, die von einem Lehrer auf einer solcher "von der Krone unterhaltenen" Grundlage gleichzeitig geführt (beraten) werden dürfen, und (b) den Grundsatz der Rückzahlungspflicht für alle empfangenen Stipendien, Hilfsmittel, Unterhalt und anderen Zahlungen einzuführen, falls die wissenschaftliche Tätigkeit nicht zu einem positiven Ergebnis führt, zum Beispiel zu einer erfolgreich verteidigten Dissertation.**

## II. Inhaltliche Wege

Von den Maßnahmen dieser Art würden wir auf die erste Stelle die **Bildung und die Popularisierung einer richtigen Vorstellung von der Wissenschaft im Allgemeinen und der Rechtswissenschaft im Besonderen** stellen. Die Wissenschaft ist nicht das Schreiben "dicker" und "schlauer" Bücher, die langweilig und unnötig sowie für keinen verständlich sind. Sie ist nicht das Aussprechen von Widersprüchlichkeiten verschiedener Art mit dem souveränen und gelehrten Gesicht, auch nicht die Möglichkeit, sich mehrere Jahre hintereinander vom Stolz und Vergnügen wegen der Erwähnung des



Namens im Druck aufzublähen, das sind weder Urkunden, Titel, Grade noch luxuriösen Wohnungen und Bankette.

**Wissenschaft ist lediglich eine denkerische analytische Tätigkeit, die bestimmt ist, die Gesetzmäßigkeit des untersuchten Gegenstandes zu verstehen und zu erklären, vorherzusagen und (erforderlichenfalls) seine Entwicklung in die richtige Richtung zu lenken, um diesen für Dienste der Volkswirtschaft und der Menschheit einzusetzen.**

Damit keiner Illusionen in dieser Hinsicht hat, sollte man bei jeder Gelegenheit ausdrücklich darauf hinweisen, dass **eine solche** Tätigkeit etwas voraussetzt und zu etwas verpflichtet. Und dies betrifft sowohl "im allgemeinen" (Wissenschaftler der ganzen Welt) als auch "im besonderen" (d.h. hier und jetzt in Russland). So setzt die Wissenschaft im allgemeinen voraus: (a) ein etwas höheres (im Vergleich zum gewöhnlichen in der bestimmten Gesellschaft) Niveau der intellektuellen Entwicklung und moralisch-sittlichen Erziehung von Menschen, die der Wissenschaft dienen, und (b) Vorhandensein einer hochentwickelten Fähigkeit zur analytischen Zergliederung von Gegenständen und einem abstrakten Denken, also zu Eigenschaften, die überhaupt Menschen selten eigen sind und die in dem für die wissenschaftliche Tätigkeit ausreichenden Ausmaß fast kaum anzutreffen sind.

Ebenso wie ein Mensch nicht aus dem Englischen übersetzen kann, der die Sprache nicht kann, oder wie ein noch vor Kurzem liegender Kranke mit rückgebildeten Muskeln nicht die Langhantel heben kann, oder wie einer, der nie eine Gitarre gesehen hatte, nicht Gitarre spielen kann, wird genauso nie ein Subjekt des niedrigen Niveaus der intellektuellen Kultur ein Wissenschaftler werden, der nicht die Fähigkeiten zur Analyse und dem abstrakten Denken hat und den materiellen Wohlstand höher als die moralische Befriedigung stellt. Das ist nicht übel zu nehmen. Denn alle drei Faktoren sind objektiv vorbestimmt, in erster Linie durch die Natur und zum Teil durch die sozialen Bedingungen, in denen ein bestimmter Mensch lebt.

**Notwendig ist die Erziehung zu einer richtigen Einstellung zur Wissenschaft im Allgemeinen und der Rechtswissenschaft im Besonderen wie zu einer Tätigkeit, die unter keinen Umständen massenhaft oder dynastisch sein kann (siehe vorherigen Abschnitt).**

Für die wissenschaftliche Tätigkeit sind als Minimum Fähigkeiten, Wissen und einige Geldmittel und als Maximum Talent erforderlich. Und wenn das Wissen und die Geldmittel tatsächlich ererbt werden können, sind Fähigkeiten, Talente und umso mehr Genialität (was auch unsere modernen Künstler sagen mögen, die seit eh und je ihre Sprösslinge auf die Bühne und unter die Kameraobjektive bringen) keine Objekte der Erb- und anderen postumen Rechtsnachfolge. Diejenigen, die anders denken, sollten darauf vorbereitet sein, dass ihre Überzeugung letztendlich ihnen selbst, sozusagen, ins Auge geht.<sup>18</sup> Die Wissenschaft wie auch die Inspiration ist kein Straßenmädchen, das bereit ist,

---

<sup>18</sup> Auf welcher Weise denn? Alles ist sehr einfach. Nehmen wir an, dass ein Sohn entschied, in die Fußstapfen seiner Mutter, einer genialen Juristin-Wissenschaftlerin, zu treten. Hier sind zwei Varianten der Entwicklung der Ereignisse möglich. Die erste Variante: Dem Sohn gelingt alles bestens, aus ihm wird tatsächlich ein ebenso Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

sich für eine mäßige Zahlung hinzugeben. Sie begehrt die ausschließlich heiße und gegenseitige Liebe, die (zu Bedauern von vielen) nicht durch die Bande der Verwandtschaft und Schwägerschaft entsteht.<sup>19</sup>

Was den russischen Rechtswissenschaftler betrifft, musste er immer auch noch dazu bereit sein, dass **der Grad des ihm durch die wissenschaftliche Tätigkeit gebrachten materiellen Wohlstandes sowie der Anerkennung der Anderen - wenn auch nicht immer, jedoch zumindest in der nahen Zukunft - umgekehrt proportional zu dem Maße der moralischen Befriedigung sein wird, die er von seiner Tätigkeit bekommen wird.** Je mehr wissenschaftliche Höhen der Wissenschaftler erreicht, desto mehr eigene Zeit, Kraft und Geld wird er dafür ausgeben müssen und (ein Paradox!) desto geringer wird der Grad der Anerkennung seitens der ehrwürdigen Zeitgenossen sein und desto niedriger wird die Höhe der Vergütung sein, die ihn erwarten. Solange zumindest einige der oben ausgesprochenen Ideen im Bereich der Modernisierung der Finanzierungspraktik der wissenschaftlichen Tätigkeit nicht realisiert worden sind, soll der russische Wissenschaftler (nur wenn er ein echter Wissenschaftler ist!) bereit sein, nicht aus Angst, sondern nach bestem Gewissen zu arbeiten, der Wissenschaft und nicht dem Wohlstand und dem Ehrgeiz zu dienen. In der Frage des Verhältnisses von Aktiva und Passiva (Erwerbungen und Aufwendungen) ist der russische Wissenschaftler ein "Ostap Bender"<sup>20</sup> in der Interpretation von Julij Kim: "Es könnte sehr gut möglich sein, dass ich zu meinem Unglück mehr verliere, als finde." Die gegenwärtige russische Wissenschaft verpflichtet, dazu bereit zu sein.

**Sehr wichtig scheint zu sein: eine klare Abgrenzung im Massenbewusstsein der Wissenschaft von benachbarten Tätigkeitsarten nach ihrem Wesen (Inhalt), Gegenstand, Methoden, Zielen, Aufgaben; die Popularisierung der Wissenschaft im Allgemeinen und der Rechtswissenschaft im Besonderen, damit Menschen erstens deren Fähigkeiten nüchtern einschätzen und nicht auf sie ihre falsche Hoffnung setzen, und zweitens verstehen, wann und warum es wirklich notwendig und zweckmäßig ist, sie zu Hilfe zu nehmen, und eine solche Gelegenheit nicht verpassen, und drittens sich darüber im Klaren sind, dass die Wissenschaft bei Weitem nicht alles im Leben ist, und dass es viele anderen Tätigkeiten**

---

genialer Jurist wie seine Mutter. Alles schiene bestens zu sein. Ob viele jedoch diese Genialität bemerken würden? Wohl kaum. Umgekehrt, 99% Menschen aus der Umgebung würden sagen: "Alles ist so, weil er eine solche Mutter hat!". Die zweite Variante: Dem Sohn gelingt nichts - und was dann? Man würde sagen: "Er ist ein unglaublicher Idiot, so dass auch seine Mutter ihm nicht helfen konnte!". Entsprechend wird auch die Einstellung zu ihm sowohl im ersten als auch im anderen Fall sein. Immer im Schatten der eigenen Eltern leben, im Grunde genommen kein eigenes Leben haben, ob man ja wirklich ein solches Schicksal für sich und die eigenen Kinder wünschen könnte?

<sup>19</sup> Die persönlichen Beobachtungen des Autors sprechen jedoch dafür, dass Fähigkeiten, Talent und Genialität ein dynastisches Merkmal sein könnten, sie zeigen sich jedoch bei jedem Vertreter der Familie unterschiedlich. Zum Beispiel: beim Vater, dem genialen Jurist, hat alle Chancen ein Sohn als genialer Dichter, Komponist, Musiker, Konstrukteur etc. zur Welt zu kommen.

<sup>20</sup> Ostap Bender, trickreicher Ganove, die Hauptperson des 1928 veröffentlichten russischen satirischen Romans „Zwölf Stühle“ von Ilja Ilf und Jewgeni Petrow (Anmerkung der Redaktion des Ost/Letters).

Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

**(einschließlich im Bereich von Recht und Rechtsordnung) gibt, die keinesfalls weniger komplex und angesehen sind als die Wissenschaft, ohne sie zu sein.<sup>21</sup>**

Das letzte ist auch nicht wichtig, weil allein die Tatsache, dass eine bestimmte Tätigkeit keine Wissenschaft ist, auf keinen Fall dafür spricht, dass sie irgendwie schlechter als Wissenschaft ist. M. Zoschtschenko<sup>22</sup> paraphrasierend kann man sagen, dass keine Oper ohne Tenor laufen wird. Jedoch auch ohne Elektriker, der Strom an die Licht- oder Audiotontechnik liefert, wird das Konzert wohl kaum stattfinden. Dass etwas keine Wissenschaft ist, bedeutet noch nicht, dass dieses etwas weniger komplex, wichtig oder ehrenvoll ist. Interessanterweise verstehen dies am besten Menschen, die am weitesten von der Wissenschaft entfernt sind, zum Beispiel wird kein Sportler-Radfahrer oder kein Klempner den Vorwurf übel nehmen, dass er halt kein Wissenschaftler sei. Natürlich ist er kein Wissenschaftler, über welche Art von Wissenschaft auf dem Gebiet des Radfahrens oder Sanitär könnte man sprechen? Sollte man aber einen solchen Vorwurf gegenüber einem gewissen "Mann" zum Ausdruck bringen, der in seinem Professorenamt ergraut ist, wird man sein erbittertster Feind für das ganze Leben, selbst wenn der Vorwurf durchaus gerecht ist.

**Die letzte der inhaltlichen Maßnahmen, die Übergangsmaßnahme zu den der folgenden Art (Ausbildungsmaßnahmen), formulieren wir so: man muss endlich beginnen, die wissenschaftlichen Tätigkeit zu lehren.**

Wie kann ein Doktorand wissenschaftlich arbeiten, wenn man ihm das nie beigebracht hat und wenn er keine Möglichkeit hatte, eine solche Arbeit an einem Beispiel zu beobachten? Gut, wenn er sich mit dem gewissenhaften Erlernen gutartiger wissenschaftlicher Literatur beschäftigt und als Standard die Art des Denkens und der Arbeit der großen Wissenschaftler nimmt. Das ist eine große Seltenheit und das wahre Glück, wenn man Früchte dieser aufrichtigen, initiativen Selbstausbildung begegnet. Jedoch Hoffnung darauf haben (insbesondere unter den gegenwärtigen Bedingungen, die von Studenten nicht die Fähigkeit zum Selbstdenken fordern, sondern die Beherrschung von bestimmten äußeren Fertigkeiten) kann man sicherlich nicht. Die Methodik der Führung der wissenschaftlichen Forschung sollte man, wenn nicht bereits von der Schul-, dann zumindest von der Universitätsbank an, beibringen. Von der Ausbildung von Mastern, Doktoranden und Adjunkten ist ganz zu schweigen.

Natürlich gibt es auch heute Ausbildungsformen, die für die Ausarbeitung der Fertigkeiten der wissenschaftlichen Tätigkeit bestimmt sind. Das ist zum Beispiel die Praktik des Schreibens von Haus- und Diplomarbeiten, teilweise der Vorbereitung von Konspekten, Referaten und Vorträgen. Leider beschränkt sich das gewöhnlich in der Wirklichkeit mit der einfachen kompilierten Beschreibung der gelernten Fächer, die oft grundlegende logische und große faktische Fehler enthält. Dies geschieht so

---

<sup>21</sup> Die Gesetzgebung, Kommentierung und Auslegung der Gesetze, Zusammenfassung und Analyse der Praxis deren Anwendung, die Anwendung von gesetzlichen und anderen Rechtsnormen selbst, rechtliche Ausbildung (Vorlesungen, Durchführung von Seminaren und Übungen usw.), Schreiben von Lehr- und Handbüchern, Konspektieren und Referieren von Texten, Entwerfen von Chrestomathien usw.

<sup>22</sup> Michail Zoschtschenko, russischer Schriftsteller (1894-1958) (Anmerkung der Redaktion des Ost/Letters).  
Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

einerseits aufgrund der schlechten Betreuung von Haus- und Diplomarbeiten, andererseits wegen **des völligen Fehlens der Vorstellung bei Studenten darüber, welche Aufgaben und Regeln die Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit hat**, einschließlich sogar Regeln der Suche, des Lesens, des Nachschreibens, des Referierens und der Sinnerfassung von Quellen. Noch eine Form der Ausbildung zukünftiger Wissenschaftler sollten vermeintlich Kolloquien sein, Gespräche des Lehrers mit seinem Lehrling zu einer bestimmten Thematik oder den gelesenen wissenschaftlichen Aufsätzen. Sie werden jedoch in der Regel rein formal bzw. gar nicht durchgeführt werden. Ich habe auch eine Ausnahme gesehen, jedoch buchstäblich eine (an der juristischen Fakultät der Sankt Petersburger staatlichen Universität). Es ist offensichtlich, dass für den Aufbau aller aufgelisteten Ausbildungsformen der wissenschaftlichen Tätigkeit auf einer festen Basis eine gewisse Zeit erforderlich ist. Es scheint so zu sein, dass in dieser Zeit eine unverzichtbare Hilfe für die zukünftigen Wissenschaftler die richtungsweisenden methodischen Vorlesungen und methodischen Seminare leisten könnten, die von den Lehrstühlen der Spezialisierung oder (falls vorhanden) der Grundlagen, Methodologie und Methodik der Rechtslehre durchgeführt werden sollten. Zum Beispiel am Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht und Grundlagen der Rechtslehre gibt es einen solchen Kurs, der für Masterstudierende und Doktoranden im ersten Studienjahr unterrichtet wird.

### III. Ausbildungswege

Die Umsetzung des Vorschlags über die prinzipielle Reduzierung der Anzahl der extern finanzierten Bewerber sollte aus diesen das "Stückgut" machen und ihren wissenschaftlichen Leitern ermöglichen, der Arbeit mit ihnen mehr Zeit und Kraft zu widmen. Es gibt Hoffnung, dass eines der Ergebnisse dieser Maßnahmen **eine grundlegende Erhöhung der Anforderungen an das Niveau der Ausbildung und der Kenntnisse, das für die Zulassung zum Aufbaustudium (Master-, Doktoranden-, Adjunktenstudium) erforderlich ist, sowie an das Niveau der Promotionsvorprüfung und der Zuordnung zu einem Lehrstuhl (Bereich) für die Vorbereitung und Verteidigung der Dissertation wird**. Zum Sprichwort sind die Erinnerungen I.B. Novickij oder E.A. Flejšic darüber geworden, wie sie ihre Prüfungen und Kolloquien abgelegt, welche Programme sie dafür aufgestellt und durchgeführt, welche Quellen sie eingesehen, welche Arbeiten geschrieben, wie sie über all dies der aus fünf bis sieben Prüfern bestehenden Kommission innerhalb eines bzw. mehreren Tage erzählt haben. Heutzutage kommt der Gedanke über eine solche Vorbereitung keinem in den Kopf. Dieser kann gar nicht kommen, weil jeder wissenschaftlicher Leiter mindestens zwei Dutzend Bachelor und noch ein Dutzend Masterstudierenden und Doktoranden hat.

**Bei der Erhöhung der Anforderungen an das Niveau der Vorbereitung muss man den Bewerber dahin orientieren, dass sich seine wissenschaftliche Arbeit möglichst auf das gesamte bis dahin veröffentlichte Material stützt, das sich auf das auszuarbeitende Thema bezieht.**

Die Vollständigkeit der Erfassung des vorhandenen Materials ist das Ideal, dem alle wissenschaftlichen Arbeiten und vor allem Dissertationsforschungen entsprechen müssen. Der Verstoß gegen diese Anforderung (die eine oder andere Quelle unberücksichtigt lassen) sollte in verschiedenen Situationen unterschiedlich bewertet werden. So sind z. B. die Nichtbeachtung einer Monographie oder eines Aufsatzes, die der Kategorie der Klassiker oder der Feder eines renommierten Wissenschaftlers gehören, sowie die Nichtbeachtung einer Publikation, die Gegenstand des obligatorischen Lernens in den Studien- oder Doktorandenjahren sein musste oder vom wissenschaftlichen Leiter ausdrücklich empfohlen wurde, natürlich unverzeihlich. Es sollte auch immer die Unvollständigkeit gerügt werden, die der Grund der unrichtigen Beschreibung oder fehlerhaften Bewertung der geforschten Erscheinung wurde. Den begangenen Fehler sollte man korrigieren und danach die bibliographische Etappe der Arbeit erneut durchführen. Zu dieser Art von Fehlern sollte man das **bewusste Verschweigen** von Publikationen zählen, die der Wissenschaftler bei seinen Forschungen tatsächlich angewandt hatte, also das Verschweigen, das durch die Überlegungen der falsch verstandenen Höflichkeit und Toleranz diktiert wird, zu denen im Folgenden etwas gesagt wird. Nachsicht könnte man bei der Nichtbeachtung von modernen (neuen, jüngsten) Büchern und Aufsätzen haben, weil erstens ihre Anzahl bereits früher alle denkbaren menschlichen Möglichkeiten ihrer Erfassung und Erlernens überschritten hatte und nun überhaupt alle vertretbaren Grenzen überschreitet, zweitens aus dem Grund der außerordentlich niedrigen Qualität der meisten von ihnen und drittens wegen ihrer meistens praktischen und nicht wissenschaftlichen Orientierung.

Mit der Anforderung der Vollständigkeit des zu forschenden Materials darf man natürlich nicht übertreiben. Seit kurzer Zeit ist Mode geworden, sich auf **ausländische Quellen** zu beziehen. Es macht nichts, dass der Autor keine Fremdsprache beherrscht (manchmal auch auf Russisch nicht immer korrekt spricht). Es macht nichts, dass die deutschen gesetzlichen Bestimmungen er für Namen der Juristen hält und keinen Unterschied zwischen jus mercature, jus mercatorum, lex mercatoria und new lex mercatoria sieht. All dies spielt keine Rolle. Die Hauptsache ist, dass auf die ausländischen Quellen zumindest in der deutschen, englischen (wünschenswert auch in der französischen, spanischen, italienischen und lateinischen) Sprache verwiesen wird. Ist das wirklich notwendig? Es hängt davon ab, worüber man schreibt. Wenn die erforschte Frage nach **ausländischem** Recht oder in der **rechtsvergleichenden** Weise ausgearbeitet wird, ist der **umfassende** Überblick über die ausländischen Quellen<sup>23</sup> und unbedingt in der Originalsprache **unentbehrlich**. Dem entsprechend zum Beispiel etwas zum englischem Recht zu schreiben, ohne die Möglichkeit zu haben, die Fachliteratur in englischer Sprache zu lesen, und sich ausschließlich auf Übersetzungen und Zitate in den russischsprachigen Quellen zu orientieren, darf man nicht. Wenn die Arbeit zum **russischen** Recht geschrieben wird, meiner Meinung nach, ist **das nicht so**

---

<sup>23</sup> Die ganze Komplexität dieser Anforderung ist unmöglich zu beurteilen, bis man (zumindest übersichtlich) den Bestand und Reichlichkeit der ausländischen juristischen Literatur einsieht. Im Vergleich damit schiene selbst die gegenwärtige Woge der inländischen Publikationen ein Sturm im Wasserglas zu sein.

Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

**erforderlich.** Es kommt hier nicht nur darauf an, dass die Besonderheiten, die dem russischen Recht, der Praxis seiner Anwendung, seines Studierens und Unterrichtens eigen sind, erhebliche Schwierigkeiten für das Begreifen, Darlegen und Forschung ausländischer Autoren darstellen, dass sie außerordentlich selten erleuchtet und überhaupt berücksichtigt werden. Und es kommt auch nicht darauf an, dass sich die sozial-wirtschaftlichen Bedingungen in den ausländischen Staaten von denen in Russland weit unterscheiden.

**Es kommt vor allem darauf an, dass unsere Rechtswissenschaft das russische Recht an sich bisher gar nicht außerhalb seines Verhältnisses zu ausländischen Mustern und wissenschaftlichen Erkenntnissen ausländischer, hauptsächlich durch westeuropäische Doktoren und Professoren vertretenen Jurisprudenz entwickelt hat.**

Das ist die uralte Krankheit der ganzen russischen vorrevolutionären, sowjetischen und nun der gegenwärtigen russischen Jurisprudenz. Es wäre nicht schlecht, langsam damit zu beginnen, diese auszuheilen. Bis das geschehen sein wird, sehen deutsche, französische und andere ausländische Wissenschaftler einfach keine eigenständige russische Wissenschaft. Sie werden sie immer für einen Zweig der eigenen Wissenschaft, vielmehr für einen nicht besonders hochwertigen halten. Natürlich, wenn die Verwendung einer fremden Quelle gewichtige Gründe hat, wenn ihr Inhalt zitiert, nacherzählt und nicht nur einfach für die Erhöhung des Umfangs der Arbeit, sondern aus der Notwendigkeit heraus, sachlich analysiert wird, wenn sich diese Quellen auf solche Gebiete des russischen Rechts beziehen, deren Inhalt mit den ausländischen Vorbildern gleichgezogen hat, und wenn als Folge einer solchen Analyse einige Schlussfolgerungen gezogen werden, die für das Begreifen des russischen Rechts von Bedeutung sind, so sollte eine solche Verwendung immer begrüßt und als zusätzliche Stärke der Arbeit gewürdigt werden. Es besteht keine Notwendigkeit, das Fahrrad neu zu erfinden, sich mit etwas "als sein eigenes" abzuquälen, wenn wirklich das "gute, alte und geprüfte" geeignet ist, selbst wenn es auch wesensfremd ist. Aber allgemein gesagt (über die uralte und bereits oben bezeichnete Abhängigkeit unserer Wissenschaft von den ausländischen Vorbildern), sollte man begrüßen und für eine allgemeine Regel halten die **zielgerichtete Praktik der autonomen Durchführung wissenschaftlicher Forschungen**, einschließlich ohne eine Bezugnahme auf die von Ausländern entwickelten Ansätze und Kategorien. Letztendlich stört dies weder deutsche noch englische noch französische Juristen, da jeder von ihnen in erster Linie mit dem Recht seiner Heimat zu tun hat, also Deutschlands, Englands, Frankreichs. Warum denn können sich russische Juristen nicht mit dem Recht Russlands befassen? Und mit der Verwendung ausländischer Erkenntnisse, wenn dies begründet und angesagt ist, also wenn die vorhandenen (ob übernommenen oder unsere eigenen) Erkenntnisse keine adäquate Erklärung der immer wieder neuen rechtlichen Phänomene bieten lassen. Es ist logisch, die Methoden und Methodiken, Herangehens- und Verfahrensweisen der Bearbeitung von rechtlichem Material, die einzelnen Erkenntnisse - Ergebnisse dieser durch ausländische Rechtswissenschaftler durchgeführten Bearbeitungen - sowie juristische Institute und Konstruktionen zu übernehmen. All dies ändert die

Tatsache jedoch nicht, dass Gegenstand der wissenschaftlichen Bearbeitung durch inländische Wissenschaftler in erster Linie gerade das russische Recht sein sollte.

Ebenso sollte auch die Einstellung zu der Frage nach der Verwendung des historischen, soziologischen, wirtschaftlichen, finanziellen, Marketing-, Vertriebs-, philosophischen und anderen Materials durch Juristen in ihren Forschungen sein.

**Die Darlegung des Materials durch einen Juristen in seiner Arbeit über die öffentlichen Beziehungen selbst, auf deren Grundlage (zum Zwecke ihrer Regulierung) sich die bekannten juristischen Institute und Konstruktionen (in ihrem aktuellen Zustand oder in der historischen Entwicklung) gestalten, sollte nur durch den Rahmen beschränkt werden, in denen sich diese Informationen für die juristischen Überlegungen und Schlussfolgerungen als erforderlich erweisen, also für die Überlegungen und Schlussfolgerungen über die Rechtsnormen, Rechte und Pflichten von Personen einer bestimmten Art in Beziehungen eines bekannten Typs.**

In jedem anderen Fall sollte man solche "verwandte" Untersuchungen für die in den Text der Arbeit nur zum Zwecke der Erhöhung deren Umfangs eingeschlossenen halten. Wiederum bedeutet dies nicht, dass sich der Jurist nicht in den Beziehungen auskennen soll, deren rechtliche Regulierung er untersucht - natürlich soll er! Man soll nur nicht darüber schreiben, weil dieses Wissen vorausgesetzt wird. Die wissenschaftliche Arbeit ist die Spitze des Eisbergs des Wissens, den ihr Autor beherrschen sollte. Wie bekannt ist, macht die Spitze nicht über 10% des schwimmenden Eisbergs aus. Mindestens 90% der vom Juristen bei der Durchführung der wissenschaftlichen Forschung geleisteten Arbeit sollten außerhalb seines Schriftwerkes<sup>24</sup> bleiben, einschließlich der Arbeit hinsichtlich der Untersuchung der öffentlichen Beziehungen selbst, die von den untersuchten Rechtsnormen geregelt sind. Die Tatsache, dass es einem nicht vergönnt ist, diesen Teil der Arbeit publik zu machen, bedeutet nicht, dass diese Arbeit vergeblich getan wurde. Solche Aussagen sind der Behauptung gleichbedeutend: "Ich habe vergeblich das ABC-Buch in der ersten Klasse gelesen. Ich hatte doch keine Gelegenheit, in meiner Dissertation auf dieses zu verweisen". Nicht vergeblich, weil es ohne das ABC-Buch einfach keine Dissertation (die Spitze des Eisbergs) gegeben hätte.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage **der Kriterien der Bewertung und Grenzen der Verwendung durch Wissenschaftler der Gesetzgebung, Materialien der Verwaltungs- und Gerichtspraxis sowie gesetzlichen Bestimmungen - Ergebnisse der autonomen Rechtsschöpfung.**

---

<sup>24</sup> Wenn es mehr bleibt, ist kein Problem. Wenn es aber weniger bleibt, also wenn die Arbeit des Juristen nicht den Eisberg erinnern wird, sondern einen fast komplett übers Wasser schwimmenden Angelkork, wird dies bedeuten, dass die Arbeit einfach mangelhaft gemacht wurde. Wissenschaftler ist nicht derjenige, der alles erzählt, was ihm bekannt ist, sondern derjenige, der immer noch mehr hat, was noch über den Gegenstand seiner Forschung zu erzählen ist.

Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

**Es scheint äußerst wichtig zu sein, dass die gegenwärtigen russischen Wissenschaftler die berühmte These von M. Agarkov lernen (oder zumindest erfüllen), dass "die rechtlichen Konstruktionen des Gesetzgebers für den Wissenschaftler nicht obligatorisch sind".<sup>25</sup>**

Zu den Konstruktionen des Gesetzgebers sollte man noch die Konstruktionen der Verwaltungs- und Gerichtspraktiken sowie erst recht von Privatpersonen hinzu zählen. Warum? Weil die wissenschaftliche Erforschung des Rechts die Aufgabe der Wissenschaftler ist, jedoch nicht der Gesetzgeber, Richter, Beamten, und schon gar nicht der Privatpersonen, Bürger und Organisationen, Adressaten der gesetzlichen Regelung. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist die Regulierung bestimmter Gruppen (Gattungen, Arten, Typen) der öffentlichen Beziehungen; die Aufgabe der Privatpersonen ist die Regulierung der Beziehungen mit ihrer eigenen Beteiligung; die Aufgabe der Beamten und Richter ist die Ausführung und Anwendung von Gesetzgebungsakten und Normen der autonomen (privaten) Rechtsschöpfung. Das Schaffen von Normen sowie deren Anwendung sind Aufgaben des Gesetzgebers, Beamten, Richter und Privatpersonen. Die **analytische Untersuchung** dieser Normen, die sowohl von der formal-logischen als auch von der realen lebensnahen Seite, d.h. sowohl in ihrem wörtlichen als auch in wirklichen Sinne, in ihrer Auslegung und Anwendung behandelt werden, ist schon eigentlich die Eparchie, das Bistum der Juristen-Wissenschaftler.

Das Gesagte beantwortet durchaus die am Anfang gestellte Frage: Normen der Gesetzgebung, andere normative rechtliche (untergesetzliche) Akten, Verträge, Satzungen, NLM-Vorschriften sowie die Praxis ihrer Auslegung und Anwendung sind alle lediglich das **Material für die wissenschaftliche Bearbeitung**, aber (a) nicht die von Wissenschaftlern geschützten Bestimmungen selbst und erst recht (b) nicht die Kriterien der Überprüfung der Richtigkeit der wissenschaftlichen Schlussfolgerungen. Vorwürfe wie "Wenn ein Finanzamtsbeamter/ Beamter des Föderalen Antimonopoldienstes/ Beamter der Sanitäraufsicht etc. kommt und sagt..." können an praktizierende Juristen adressiert werden, denn das ist eben ihre Aufgabe, einem solchen Besuch vorzubeugen, oder (wenn es doch nicht gelungen ist, vorzubeugen) würdig, auf diesen Besuch zu reagieren. Sie können aber weder "für" noch "gegen" wissenschaftliche Bestimmungen sprechen. Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung und der (sowohl Verwaltungs- als auch gerichtlichen und vertraglichen) Praxis deren Anwendung können das Resultat der verteidigten wissenschaftlichen Bestimmungen sein, jedoch nicht diese Bestimmungen selbst und natürlich nicht die Kriterien für deren Richtigkeit.

Die letzte (der Reihenfolge, jedoch nicht der Wichtigkeit nach) "Ausbildungsbestimmung" und der Wunsch klingen so:

**Gegenstand des universitären (Hochschul-)Studiums sollte die Wissenschaft vom Recht werden.**

---

<sup>25</sup> M.M. Agarkov, Juridičeskaja priroda železnodorožnoj perevozki (Rechtsnatur des Bahntransfers), Pravo i žizn` (Recht und Leben), 1922, Nr. 2, S. 38.

Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)



Nicht das Recht selbst als eine Gesamtheit von Normen, erst recht allein von Gesetzgebungsnormen und erst recht von Normen eines oder des anderen Gesetzbuches, sondern **die Wissenschaft vom Recht**, das heißt, die Gesamtheit von Wissen und Erkenntnissen des menschlichen Denkens, die im Prozess der wissenschaftlichen Erforschung des Rechts in seiner positiven Art, historischen Entwicklung, politischen, wirtschaftlichen, soziologischen und anderen Aspekten erarbeitet und erhalten wurden. Das Kriterium der Vollwertigkeit eines Lehrbuchs in einem rechtlichen Fach ist keinesfalls seine ganze inhaltliche und/oder strukturelle Übereinstimmung mit dem System des Gesetzbuches oder der Gesetzgebung, sondern seine **Fähigkeit, Studierenden die Grundlagen der rechtlichen wissenschaftlichen Erkenntnis und des rechtlichen wissenschaftlichen Denkens beizubringen, sowie seine Vereinbarkeit mit dem System der in seinem Rahmen studierten Wissenschaft.**

Für das Erreichen der ersten beiden Ziele sind sozusagen alle Mittel gut, von traditionellen Vorlesungen-Seminaren bis zu gemeinsamen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit Studierenden, Plan- und anderen Spielen, interaktiven Lernformen usw. Die Hauptsache ist, nicht die rechtlichen Definitionen und Hausnummer von Artikeln des Gesetzbuches auswendig zu lernen, sondern **den Leuten beizubringen, zu denken, wissenschaftliche rechtliche Probleme sowie ihre Lösungsmethoden zu erkennen.** Ohne dies würden in unsere Rechtslehre nach wie vor Leute kommen, die nicht wissen, was sie darstellt und wie man sich mit ihr beschäftigen sollte, und die aufrichtig staunen, was eigentlich alle noch von ihnen wollen, wenn sie einen eben auswendig gelernten Text einer oder einer anderen gesetzlichen Norm ohne Anstoß heruntergerasselt haben. Vielleicht könnten eine bedeutende Rolle in dieser Frage Bemühungen zur literarischen Popularisierung des Rechts, der Rechtslehre und der juristischen Tätigkeit allgemein spielen.

#### IV. Selbsterziehung

"Möge es uns nicht gegeben sein, die Welt sogleich wie gewünscht zu ändern - wenn wir uns ändern, ändert sich die Welt", so hat Jewgeni Jewtuschenko<sup>26</sup> einen berühmten Aphorismus darüber paraphrasiert, mit was (bzw. mit wem) man den Wandel der Welt beginnen muss - mit sich selbst. Das heißt, mit eigenen Handlungen in dieser Welt und mit der eigenen Einstellung zu ihr. Ohne Selbsterziehung, Selbstorganisation und Selbstdisziplin werden keine, nicht einmal die unbedeutendsten Dinge gemacht. Von einer solchen globalen Tätigkeit wie der Entwicklung der Rechtswissenschaft, deren Weiterführung zu den neuen Höhepunkten ist ganz zu schweigen. Und diese Entwicklung ist ohne ein klares Begreifen einer scheinbar einfachen, aber äußerst schwierig anzunehmenden Wahrheit undenkbar: **die Wissenschaft sollte nicht auf Persönlichkeiten beschränkt werden; sie kann nicht auf persönlichen Beziehungen basieren.** „Platon ist mein Freund, meine liebste Freundin aber ist die Wahrheit“ (für die Wissenschaft kann es nichts lieber als die Wahrheit sein), ist so die Vorgehensweise eines echten Wissenschaftlers. Verweise auf

---

<sup>26</sup> Jewgeni Jewtuschenko, sowjetischer und russischer Dichter (geb. 1932), (Anmerkung der Redaktion des Ost/Letters).

Persönlichkeiten in der Wissenschaft sind in dem Maße angebracht, wie die Anknüpfung einer oder der anderen Ansicht (Aussage, Arguments etc.) an einen bestimmten Namen erforderlich ist. Wenn es um eine allgemein bekannte Ansicht geht, die von mehreren Wissenschaftlern vertreten wird, muss man über keine Person konkret schreiben. Darüber hinaus darf man nicht die Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten (Veröffentlichungen) und wissenschaftlicher Theorien (Meinungen, Ansichten, Hypothesen etc.) mit der Bewertung der Persönlichkeit des Wissenschaftlers, der die entsprechende Arbeit geschrieben oder die Ansicht zum Ausdruck gebracht hatte, vermischen. Die Bewertung im Sinne "die von X geäußerte Meinung ist völliger Unsinn" sollte auf keinen Fall in dem Sinne ausgelegt werden, dass X selbst ein Narr und überhaupt kein Wissenschaftler ist. Erst recht die Bewertungen wissenschaftlicher Ansichten sollten nicht der Grund für die gleichen Bewertungen der Zusammensetzung und der Tätigkeit von Kollektiven (Instituten, Fakultäten, Bereichen, Lehrstühlen usw.) sein, deren Vertreter der Wissenschaftler ist, dessen Ansicht Gegenstand der Kritik wurde. "Die Meinung von X kann man nicht teilen" bedeutet nicht, dass "auf dem Lehrstuhl von X nur Dilettanten arbeiten", und dies sollte nicht so ausgelegt werden.

**Die Richtigkeit oder Abwegigkeit einer Ansicht hängt nicht davon ab, ob sie von einem Kollegen oder Wettbewerber zum Ausdruck gebracht wird.** Folglich ist die Forderung, die "eigenen" nie anzugreifen (selbst wenn sie glatten Unsinn erzählen), von Natur aus **unlogisch, unwissenschaftlich und schädlich**. Sie ist **unlogisch**, weil wir mit der Kritik einer oder der anderen Ansicht gar nicht die Wissenschaftler selbst kritisieren, die diese Ansichten vertreten (siehe oben). Sie ist **unwissenschaftlich**, weil die Wissenschaft der Prozess der Wahrheitssuche ist, und nicht die gegenseitigen Dithyramben nach dem Prinzip "der Kuckuck lobt den Hahn, weil er den Kuckuck lobt." Sie ist schädlich, weil beim Folgen dieser Regelung wir den eigenen Kollegen die Chance für immer nehmen, sich zu verbessern, und unsere Kollegen, die der Regelung folgen, nehmen diese Möglichkeit uns selbst. Ebenso unlogisch, dumm und unmoralisch ist die **Voreingenommenheit gegen die "Fremden"**. Unabhängig davon, was sie gegen die "Eigenen" gesagt haben, ist alles von vornherein falsch. Hartnäckig bestehen auf der Unwilligkeit, eine Arbeit zu zitieren, eine Ansicht anzunehmen oder einen Namen zu erwähnen, einfach nur weil all dies einem Rivalen gehört, ist dumm. Heimlich die fremden Ausarbeitungen zu eigen machen, ohne die Verdienste der Wettbewerber bei deren Erarbeitung zu unterstreichen, und so tun, als ob es diese Wettbewerber einfach nicht gibt, ist zumindest unhöflich und höchstens gesetzwidrig<sup>27</sup>.

Man möchte nur hoffen, dass die Annahme und die praktische Verwirklichung der diesen Artikel abschließenden Thesen durch unsere Leser der Ausgangspunkt werden, von dem an die russische Rechtswissenschaft ihre Wiederbelebung beginnt.

---

<sup>27</sup> Ausführlicher über die Regeln der Führung der wissenschaftlichen rechtlichen Diskussion siehe: A.G. Karapetov, O kul'ture naučnoj polemiki v prave (Über die Kultur der wissenschaftlichen Polemik im Recht), URL: [https://zakon.ru/blog/2016/10/04/o\\_kulture\\_nauchnoj\\_polemiki\\_v\\_prave](https://zakon.ru/blog/2016/10/04/o_kulture_nauchnoj_polemiki_v_prave) (abgerufen am 23.11.2016).  
Belov - Die Wissenschaft vom Recht (Rechtslehre bzw. Jurisprudenz): ein krisenhafter Zustand und die Wege zu seiner Überwindung\*, Ost/Letter-1-2017 (Mai 2017)

©Ostinstitut Wismar, 2017

Alle Rechte vorbehalten

Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,

Dimitri Olejnik,

Dr. Hans-Joachim Schramm

Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar

Philipp-Müller-Straße 14

23966 Wismar

Tel +49 3841 753 75 17

Fax +49 3841 753 71 31

office@ostinstitut.de

www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751